

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 56/0176/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	07.08.2018
		Verfasser:	
Behandlung des Gesetzesentwurfs zu § 27 GO			
Beratungsfolge:		TOP: 5	
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
05.09.2018	Integrationsrat	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Prof. Dr. Sicking
(Beigeordneter)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen:

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften sieht eine Änderung des § 27 Gemeindeordnung NRW vor. Eine Synopse mit der alten Fassung des § 27 GO, der aktuellen Fassung und der Fassung aus dem Referentenentwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 02.07.2018, Drucksache 17/2994 zum Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften sieht allerdings keine Änderung des § 27 GO vor. Es ist nicht bekannt, ob eine Änderung nur verschoben wurde oder grundsätzlich nicht mehr erfolgen wird.

Der Landesintegrationsrat NRW hat in seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.06.2018 in Düsseldorf die in der Anlage 2 beigefügte Resolution verabschiedet und den in der Anlage 3 beigefügten Aktionsplan beschlossen.

Anlage/n:

Anlage 1: Synopse § 27 GO NRW

Anlage 2: Resolution des Landesintegrationsrates NRW

Anlage 3: Aktionsplan des Landesintegrationsrates NRW

§ 27 GO NRW (alt)	§ 27 GO NRW geändert durch das Gesetz	§ 27 GO NRW
<p data-bbox="831 236 1323 448">zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013</p> <p data-bbox="147 560 723 1374">(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden. Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden.</p>	<p data-bbox="1391 236 1944 448">Referentenentwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften</p> <p data-bbox="757 560 1332 1326">(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden. Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.</p>	<p data-bbox="1368 560 1957 1278">(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsausschuss oder Integrationsrat zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsausschuss oder ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 5 Satz 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsausschuss oder ein Integrationsrat gebildet werden. Die Gemeinde hat spätestens vier Monate vor der Wahl nach Absatz 4 Satz 3 durch Beschluss des Rates zu regeln, ob ein Integrationsausschuss oder ein Integrationsrat zu bilden ist.</p>

<p>Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden.</p> <p>Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.</p> <p>Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.</p> <p>Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder.</p> <p>Die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu.</p> <p>Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte.</p> <p>Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.</p>		<p>(2) Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 4 Satz 1 gewählt werden. Die Zahl der nach Absatz 4 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.</p> <p>Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 angehören, so muss die Zahl der vom Rat bestellten Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen. Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder. Die nach Absatz 4 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu. Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der nach § 50 Absatz 3 bestellten anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 und § 58 entsprechend anzuwenden. Der Rat</p>
---	--	--

		<p>kann gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Integrationsausschuss übertragen. Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 4 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte. Bei Entscheidungen, die in Bezug auf eine vom Rat nach § 41 Absatz 2 Satz 1 auf den Integrationsausschuss übertragene Angelegenheit ergehen, haben die nach Absatz 4 Satz 1 gewählten Mitglieder kein Stimmrecht.</p> <p>(3) Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 4 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 4 Satz 5 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 4 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 4 Satz 5 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen. Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.</p>
--	--	---

<p>(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlperiode des Rates statt. Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat oder im Integrationsausschuss ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu bilden.</p> <p>(3) Wahlberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländer, 2. Deutsche, <p>wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf</p>	<p>(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig. Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat zu bilden.</p> <p>(3) Wahlberechtigt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder 	<p>(4) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder des Integrationsausschusses oder des Integrationsrates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig. Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.</p> <p>(5) Wahlberechtigt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder besessen hat oder 3. als Kind mindestens eines Elternteils mit nicht
---	---	---

<p>Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.</p> <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 16 Jahre alt sein, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. <p>Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.</p>	<p>4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.</p> <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 16 Jahre alt sein, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. <p>Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.</p>	<p>deutscher Staatsangehörigkeit geboren worden ist.</p> <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 16 Jahre alt sein, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. <p>Wahlberechtigte Personen nach Satz 1, die ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.</p>
--	--	--

<p>(4) Nicht wahlberechtigt sind</p> <p>1. Ausländer,</p> <p>a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,</p> <p>b) die Asylbewerber sind,</p> <p>2. Deutsche,</p> <p>die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.</p> <p>(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger.</p> <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <p>1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und</p> <p>2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</p> <p>(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 Nummer 1 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.</p>	<p>(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer</p> <p>1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder</p> <p>2. die Asylbewerber sind.</p> <p>(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger.</p> <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <p>1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und</p> <p>2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</p> <p>(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.</p>	<p>(6) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer</p> <p>1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder</p> <p>2. die Asylbewerber sind.</p> <p>(7) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 5 Satz 1 sowie alle Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <p>1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und</p> <p>2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben</p> <p>(8) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 6 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.</p>
--	---	--

<p>(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nummer 1 entsprechend.</p> <p>Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.</p> <p>Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern.</p> <p>Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend.</p> <p>Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.</p> <p>Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(9) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 4 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, §§ 33, 43 Absatz 1, § 44 und § 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend. Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein Ratsmitglied oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern. Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Integrationsausschuss oder Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.</p>
<p>(8) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates oder Integrationsausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates oder Integrationsausschusses dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des</p>	<p>(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des</p>	<p>(10) Der Integrationsausschuss oder Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsausschusses oder Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsausschusses oder Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des</p>

<p>Integrationsrates oder Integrationsausschusses oder ein anderes vom Integrationsrat oder Integrationsausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.</p> <p>(9) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> <p>(10) Dem Integrationsrat oder Integrationsausschuss sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.</p> <p>(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> <p>(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.</p>	<p>Integrationsausschusses oder Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsausschuss oder Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.</p> <p>(11) Der Integrationsausschuss oder Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> <p>(12) Dem Integrationsausschuss oder Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsausschusses oder Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsausschuss oder Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.</p>
--	---	--

<p>(11) Für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.</p>	<p>(11) Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.</p>	<p>(13) Für die Wahl zum Integrationsausschuss oder Integrationsrat nach Absatz 4 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln..</p>
---	--	--

Für die Stärkung der Integrationsräte – gegen die Beschneidung der politischen Rechte der Migrantinnen und Migranten

Resolution der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW, Düsseldorf, 16. Juni 2018

Mit dem Gesetzentwurf zur „Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften“ will die Landesregierung ihren im Koalitionsvertrag angekündigten Plan verwirklichen, die politische Teilhabe der Migrantinnen und Migranten in den Kommunen zur Farce verkommen zu lassen. Der Landesintegrationsrat NRW hat den Gesetzentwurf in seiner Stellungnahme scharf kritisiert. Die Delegierten aus den 107 Integrationsräten begrüßen jedoch die Zusicherung der NRW-Kommunalministerin, Ina Scharrenbach, sich für Verbesserungen am Gesetzentwurf im Sinne der Wünsche der Integrationsräte einzusetzen.

Bisher können die Migrantinnen und Migranten über den Integrationsrat an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik mitwirken. Nun sollen die Kommunen nach den Plänen der Landesregierung ab 2020 die Möglichkeit bekommen, statt des Integrationsrates einen sogenannten Integrationsausschuss einzurichten, in dem die gewählten Migrantenvertreter nur als schmückende Ergänzung dienen. Die gewählten Migrantenvertreter werden gegenüber den Ratsvertretern deutlich benachteiligt: Ratsmitglieder erhalten den Vorsitz des Integrationsausschusses und dessen Stellvertretung, stellen die Mehrheit der Mitglieder und haben das alleinige Stimmrecht für den Fall der Übertragung von Entscheidungskompetenz durch den Rat. Folglich werden die demokratisch gewählten Migrantenvertreter/innen in diesem Ratsausschuss zu zweitklassigen Mitgliedern: Sie sind in der Minderheit und ihre Anträge und Anregungen haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie die Zustimmung der Ratsmitglieder finden; sie haben das Nachsehen, wenn es um die Besetzung der leitenden Funktionen im Integrationsausschuss geht und ihre Stimme ist nicht gefragt, wenn es um für die Kommune verbindliche Beschlüsse geht. Diese Ungleichheit und Bevormundung im Integrationsausschuss lehnen die gewählten Migrantenvertreter/innen entschieden ab.

Die Integrationsausschüsse haben bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass sie nicht geeignet sind, den politischen Willen der Migrantinnen und Migranten umzusetzen.

Zur Stärkung der Teilhabe der Migrantinnen und Migranten kann jede Kommune schon gemäß § 58 der Gemeindeordnung einen regulären Ausschuss für Integration einrichten. Weshalb die Teilhabemöglichkeit der Migrantinnen und Migranten in § 27 beschnitten werden muss, um die „Freiheit“ der Kommunen zu stärken, erklärt die Landesregierung nicht.

In der Amtsperiode 2009 bis 2014 hatten die Kommunen die Möglichkeit, einen Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu bilden. 16 Kommunen hatten sich für die Einrichtung eines Integrationsausschusses und 91 Kommunen für die Einrichtung eines Integrationsrates entschieden. Die Bewertung der beiden Modelle zeigte deutlich die Vorteile des Integrationsrates, so dass der Nordrhein-Westfälische Landtag landesweit den Integrationsräten den Vorzug gab.

Die Landesregierung macht nun mit ihrem Gesetzentwurf eine Rolle Rückwärts und bringt die bereits gescheiterten Integrationsausschüsse erneut ins Spiel. Notwendig ist stattdessen, die bisherigen Gremien, die aus der Initiative der Einwanderer der ersten Stunde entstanden und in den letzten

Jahrzehnten weiterentwickelt worden sind, unter den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu stärken. Der Landesintegrationsrat NRW hat hierzu zwei Vorschläge vorgelegt. Nämlich das „Sperrminoritäts-Modell“ und das „Sparkassen-Modell“.

Die Integrationsräte konnten in den vergangenen Jahren ihren Platz im kommunal-politischen Gefüge trotz der schwierigen gesetzlichen Rahmenbedingungen verfestigen und haben hervorragende Arbeit geleistet. Sie sind das Sprachrohr der Migranten in der Kommune, wenn es um die Repräsentation und Vermittlung ihres politischen Willens geht. Darüber hinaus sind sie das Fachgremium bei der Behandlung des Querschnitt-Themas „Integration“.

Der Landesregierung kommt daher die Aufgabe zu, die Gremien so attraktiv zu machen, dass sich viele Kandidatinnen und Kandidaten bei der nächsten Wahl zur Verfügung stellen. Denn die Mobilisierung der Wählerinnen und Wähler bei den Wahlen gelingt nur mit Kandidaten, die von der Wirkung dieser Gremien überzeugt sind.

Wir fordern die Landesregierung auf,

- ihren Vorschlag im Gesetzentwurf, der die direkt gewählten Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter im geplanten Integrationsausschuss zu zweitklassigen Mitgliedern gegenüber den Ratsmitgliedern macht, zurückzunehmen;
- die Einheitlichkeit der Gremien in allen Kommunen mit dem geplanten Integrationsausschuss nicht auszuhebeln;
- die politische Mitwirkung der bisherigen Integrationsräte mit Beschlussrecht auszuweiten;
- die Arbeit der Integrationsräte mit einer Mindestausstattung an Personal, Büro, Finanz- und Sachmitteln zu unterstützen.
- Sparkassen-Modell/Sperrminoritäts-Modell zur Stärkung der politischen Partizipation von Migrantinnen und Migranten

Aktionsplan des Landesintegrationsrates NRW für die Integrationsräte Außerordentliche Mitgliederversammlung am 16. Juni 2018, Düsseldorf

Der Vorstand des Landesintegrationsrates NRW schlägt der Mitgliederversammlung vor, mit folgendem Acht-Punkte-Aktionsplan gegen das Vorhaben der Landesregierung, die kommunalen Migrantenvertretungen zu Alibi-Gremien verkommen zu lassen, vorzugehen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, allen Integrationsräten die Umsetzung der Aktionen in den Kommunen zu empfehlen.

- 1. Behandlung des Gesetzentwurfes zum §27 der Gemeindeordnung und der Stellungnahme des Landesintegrationsrates NRW in einer der nächsten Sitzungen des Integrationsrates**
- 2. Verabschiedung einer Resolution im Integrationsrat**
- 3. Briefe der Integrationsräte an Integrationsminister und Kommunalministerin**
- 4. Infoveranstaltung des Integrationsrates**
 - I. Der Integrationsminister oder die Staatssekretärin für Integration werden gebeten, den Gesetzentwurf und seine politischen Ziele zu erläutern, und
 - II. ein Vertreter des Vorstandes des Landesintegrationsrates stellt die Position der Integrationsräte und des Landesintegrationsrates vor.
- 5. Abgeordnete des Landtages in der Kommune ansprechen oder anschreiben und um Positionierung bitten**
- 6. Anwesenheit bei einer möglichen „Verbändeanhörung“ im Landtag**

Mitglieder der Integrationsräte kommen am Tag der „Verbändeanhörung“ zum Gesetzentwurf nach Düsseldorf in den Landtag NRW, um als „Zuschauer“ bei der Verbändeanhörung ihre Präsenz zu zeigen.

Hinweis: Der Landesintegrationsrat wird eine gemeinsame Aktion für den Tag der Verbändeanhörung organisieren, sofern viele Integrationsratsmitglieder an diesem Tag zum Landtag kommen.
- 7. Demonstration am Tag der Verabschiedung des Gesetzes (optional)**
- 8. Nach der Verabschiedung des Gesetzes beschließt der Integrationsrat, seine Arbeit in der kommenden Amtsperiode im Integrationsrat fortzusetzen. Der Rat wird gebeten, einen Integrationsrat einzurichten.**

Hinweis: Der Landesintegrationsrat NRW wird bei Bedarf einen Musterantrag vorbereiten